Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/10/4 5Ob647/77, 1Ob599/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1977

Norm

ABGB §1353
ABGB §1363
ABGB §1489 I

Rechtssatz

Daß die Verjährung gegenüber dem Hauptschuldner durch die Klageführung unterbrochen wurde, ist bezüglich des Bürgen rechtlich irrelevant, da dies eine Erweiterung seiner Haftung mit sich brächte, wofür eine Zustimmung nicht vorliegt (hier dreijährige Verjährung bei Schadenersatzanspruch).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 647/77
  Entscheidungstext OGH 04.10.1977 5 Ob 647/77
- 1 Ob 599/81
  Entscheidungstext OGH 20.05.1981 1 Ob 599/81
  Gegenteilig; Beisatz: Bürgschaftsschuld verjährt erst nach dreißig Jahren. (T1) Veröff: EvBl 1981/210 S 605 = SZ 54/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0032202

Dokumentnummer

JJR_19771004_OGH0002_0050OB00647_7700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at